

Die Schweiz, ein himmeltrauriges Völkchen von freudlosen, leidenschaftslosen, nur auf Gewinn orientierten Arbeitern!

Seit Mitte September 2019 sind wir mit unserem Nebenerwerbs-Landwirtschaftsbetrieb beinahe pausenlos, unter Aufwand enormer Arbeit, Zeit und Nerven in einem Steuerverfahren mit der Steuerbehörde Solothurn (Olten-Gösgen) verwickelt.

Hier ein kleiner, signifikanter Auszug aus der Stellungnahme der Steuerbehörde Solothurn zu Handen des Steuergerichtes des Kanton SO:

„Es steht vorliegend jedoch aktuell nicht zur Diskussion, ob es sich bei der ausgeübten Pferdezucht vornehmlich um Liebhaberei handelt. Allerdings ist beim grossen Arbeitsaufwand, welcher zur Erzielung des eher geringen Einkommens betrieben wird, nicht nur der mögliche wirtschaftliche Erfolg die Motivation. Die Bestreitung der Lebenshaltungskosten wären jedenfalls mit der Pferdezucht alleine nicht möglich. Im vorliegenden Fall stellen private Interessen bzw. Leidenschaft nicht zu vernachlässigende Gründe für die Ausübung der Tätigkeit dar. Dadurch rechtfertigen sich die Berücksichtigung eines Privatanteiles an den Pferden.“

Man staune und lerne:

Es darf nur ein wirtschaftlicher Erfolg Motivation zur Ausübung einer Tätigkeit vorhanden sein, erst recht dann, wenn nach Meinung der Steuerbehörde der Arbeitsaufwand gegenüber dem Verdienst zu hoch ist, ansonsten die Tätigkeit teilweise als Hobby eingestuft wird und man „strafbesteuert“ wird durch Auferlegung von jährlich neu festzulegenden Privatanteilen in Zahl Pferde und Höhe – laut Steuerbehörde dürften sie solche Privatanteile für ALLE unsere Pferde erheben und dies zu einem Ansatz von 3000.- CHF, 5500.- CHF, oder mehr - (dies jeweils nach Einreichen der Steuererklärung, ohne Berücksichtigung vorhergehender Entscheide, ungeachtet, dass sich die Sachlage nicht verändert hat und ohne Bezug zu den realen Kosten), die dann dem Einkommen, in Progression, jährlich auferlegt werden.

Die Lebenshaltungskosten müssen offensichtlich zwingend mit jedem einzelnen Betriebszweig alleine, auch in einem Nebenerwerbsbetrieb, bestritten werden können, ansonsten die Tätigkeit teilweise als Hobby taxiert wird und somit sich eine „Strafbesteuerung“ rechtfertigt, in Form von zu jährlich zum Einkommen hinzukommende, zu versteuernden Privatanteilen auferlegt wird.

Private Interessen, bzw. – man staune – Leidenschaft (und das im Zusammenhang mit Tierhaltung) darf nicht vorhanden sein für die Ausübung einer Tätigkeit, denn aus dieser Tatsache heraus sollen sich wiederum die Auferlegung von „Strafsteuern“ rechtfertigen lassen.

Und das ist nur ein verschwindend kleiner Ausschnitt an Absurditäten aus dem Steuerverfahren, der zeigt wieso wir absolut kein Vertrauen mehr haben, dass die elementarsten Rechte der Bundesverfassung (Schutz vor Willkür, Artikel 9: Schutz der Personen in der Schweiz vor Willkür durch staatlichen Organe), eingehalten werden!